



# Amtsblatt

## des Landkreises Germersheim

Ausgabe 26/2014 vom 23. September 2014

### Inhalt:

**1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 30. September 2014, 15 Uhr, in der Kreisaula BBS Germersheim, Paradeplatz 8, Zugang über Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.**

**2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 23.09.2014.**

---

**1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 30. September 2014, 15 Uhr, in der Kreisaula BBS Germersheim, Paradeplatz 8, Zugang über Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch Landrat Dr. Fritz Brechtel
2. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
3. Information über die Zusammensetzung und Funktion des Jugendhilfeausschusses
4. Wahl des/der Vorsitzenden und eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden
5. Information über den Organisationsentwicklungsprozess im Jugendamt
6. Umsetzung Kindertagesstätten-Bedarfsplanung
7. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

*Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.*

**2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 23.09.2014.**

## **Allgemeinverfügung**

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 23.09.2014 (Az.: 43/182-22)

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes vom 01.05.2014, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie §§ 10 und 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

### **tierseuchenrechtliche Verfügung:**

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Ortsgemeinde Lustadt wird zum Sperrbezirk erklärt:

Der Sperrbezirk ergeht um den betroffenen Bienenstand in Lustadt, Obere Büsche, Lagerplatz.

Der Sperrbezirk wird in seinem nördlichen Verlauf begrenzt durch die Schnittpunkte der Bahnstrecke Landau/Germersheim, im Westen mit der L 540 und im Osten mit der L 538.

Die Begrenzung im Westen erfolgt durch die L 540 von der Bahnstrecke bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Zeiskam/Bellheim.

Die südliche Sperrbezirksgrenze verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Zeiskam/Bellheim bis diese in nördlicher Verlängerung auf die Queich trifft. Dann geht sie entlang der Queich bis zur Holzhütte und schneidet dort die L 538.

Die östliche Begrenzung bildet der Verlauf der L538 nach Norden vom Schnittpunkt Holzhütte bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

2. Für den Sperrbezirk gilt:
  - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Bereich Veterinärwesen, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, anzuzeigen.
  - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Germersheim unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.  
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.  
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
  - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:

- 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

#### Hinweis:

- 1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 30 000,00 EUR geahndet werden.
- 2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
- 3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung:

Der Sperrbezirk vom 25.07.2014 um den Ausbruchsbetrieb Lachenmühle in Lustadt bleibt weiterhin bestehen, der oben beschriebene Sperrbezirk wird im Westen an diesen angefügt.

Am 22.09.2014 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Lustadt befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de) (Impressum) aufgeführt sind.

76726 Germersheim, den 23.09.2014  
Kreisverwaltung Germersheim

Im Auftrag

gez.

Dr. Gross

